

EVB – BUNDESFORST ZU VOB/B

ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER BUNDESANSTALT FÜR
IMMOBILIENAUFGABEN FÜR DEN EINSATZ VON FORSTUNTERNEHMEN BEI
BAULEISTUNGEN (EVB – BF ZU VOB/B)

(EVB – VOB - BF)

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 AN-Pflichten	2
3 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	4
4 Wegebenutzung	4
5 Abrechnung der Leistung, Vergütung	4
6 Betriebs-, und Umwelthaftpflicht	5
7 Vertragsstrafen	5
8 Kündigung	6
9 Besonderheiten bei Militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	6

1 GELTUNGSBEREICH

Für die Vergabe von Bauleistungen an Unternehmen, im Folgenden AN (Auftragnehmerin) genannt, gelten die EVB – BF (zur VOB/B) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), im Folgenden AG (Auftraggeberin) genannt.

2 AN-PFLICHTEN

Alle hier genannten **AN-Pflichten** gelten nicht nur für die AN, sondern auch für etwaige Nachunternehmer oder Erfüllungshilfen der AN.

2.1. Verantwortliche Personen

Benennung einer **verantwortlichen Person** (Einsatzleitung):

Die Einsatzleitung ist für die AG während der Auftragserledigung ständig erreichbar. Sie beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.

2.2. Aufsichtsführende Personen

Benennung einer **aufsichtführenden Person** i.S. §5

(3) DGUV Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ (in Verbindung mit DGUV-Regel „Grundsätze der Prävention“):

Die aufsichtführende Person muss während der Arbeitsausführung ständig vor Ort sein. Für die Zusammenarbeit mit der AG muss die deutsche Sprache beherrscht werden. Des Weiteren muss die Verständigung zwischen der aufsichtführenden Person und den Beschäftigten der AN jederzeit sichergestellt sein.

2.3. Koordinator/in

Bei der Zusammenarbeit von Arbeitskräften der AG und der AN wird ein Beschäftigter / eine Beschäftigte der AG als Koordinator/in i.S. §6(1) DGUV Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ bestimmt. Die AN stellt sicher, dass Ihre Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Koordinators/ der Koordinatorin Folge leisten.

2.4. Nachweise

Die AN informiert die AG unverzüglich über eintretende Veränderungen der bei Vertragsabschluss vorgelegten **Nachweise**, z.B.:

- a. Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag,
- b. Nachweis zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft,
- c. Forst-Unternehmerzertifikat
- d. Fachkundenachweis zu den eingesetzten Arbeitskräften,
- e. Sachkundenachweis beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die AN hat der AG auf deren Verlangen aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens ist der AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sämtliche Nachweise und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sämtliche Erklärungen und Nachweise, die nur befristet gültig sind, müssen rechtzeitig erneut in gültiger Fassung vorgelegt werden.

2.5. Geeignete Arbeitskräfte

Die AN setzt zur Ausführung gefährlicher (Forst-) Arbeiten nur **geeignete Arbeitskräfte** ein (siehe DGUV-Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ und DGUV-Regel „Waldarbeiten“).

Sofern eingesetzte Arbeitskräfte

- a. Den Anforderungen nicht entsprechen,
- b. u.a. wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, besonders gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, AG-Anordnungen verstoßen,

sind die eingesetzten Arbeitskräfte auf Aufforderung der AG umgehend zu stoppen und ohne Mehrkosten durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies wirkt sich nicht auf die festgelegten Fristen aus.

2.6. Geprüfte Arbeitsmittel

Grundsätzlich sollen **geprüfte Arbeitsmittel** (z.B. CE, FPA, KWF, GS etc.) verwendet werden.

2.7. Kraftstoffe/ Öle

Bei der Beprobung von Kraftstoffen/ Ölen muss die AN die Proben-Entnahme dulden. Beanstandungen sind der AN sofort vor Ort anzuzeigen und von dieser unverzüglich zu beheben. Die dem Prüfsiegel zugrundeliegenden Prüfbücher bzw. deren Kopien sind der AG auf deren Verlangen vorzulegen.

2.8. Fertigstellung

Die AN informiert mittels einer **Fertigstellungsanzeige** die AG rechtzeitig, spätestens 7 Kalendertage vor dem Abschluss der Tätigkeiten, über den (Teil-)Abschluss der Arbeiten.

2.9. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nur nach Genehmigung durch die AG unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

2.10. Personen-, Sach-, Umweltschäden

Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden sowie Umweltschäden informiert die AN die AG unverzüglich und leitet die notwendigen Gegenmaßnahmen ein. Die AG ist berechtigt von der AN einen Schadensbericht zu fordern, die von der AN innerhalb von 14 Kalendertagen zu liefern ist. Der Schadensbericht entbindet die AN nicht von gesetzlichen Meldepflichten.

3 AG-PFLICHTEN/ ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AG UND AN

3.1. Weisungsbefugnis

Die AG kann die **Weisungsbefugnis** auf die ihr nachgeordneten Stellen übertragen.

3.2. Auftragsbezogene Besprechungen

Die AN hat an den **auftragsbezogenen Besprechungen** teilzunehmen (sofern in Leistungsbeschreibung genannt).

3.3. Ortsbezogene Informationen

Die AG stellt der AN die für die Ausführung der Leistungen notwendigen **ortsbezogenen Informationen** im Rahmen einer Einweisung durch einen Mitarbeiter der AG zur Verfügung. Die Einweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Einweisung ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von der AG und der AN durch Unterschrift anzuerkennen ist.

3.4. Datenformate & Software

Zur Gewährleistung der reibungslosen **Zusammenarbeit** ist die AN verpflichtet, Abstimmungen über Datenformate und Software mit der AG zu treffen. Hierbei hat sich die AN auf vorhandene EDV-Systeme bei der AG einzustellen und die Vorgaben der AG zu beachten. Sofern erforderlich wird die AG die notwendigen Lizenzen, Zugangsdaten und das entsprechende Handbuch für die Benutzung des jeweiligen Systems der AN zur Verfügung stellen.

4 WEGEBENUTZUNG

4.1. Betretungsgenehmigung

In Verbindung mit der **Betretungsgenehmigung** ist die Benutzung vom Bundesforstbetrieb gesperrter Waldstraßen und -wege durch die AN nur in dem Umfang zulässig, wie dies ausdrücklich erlaubt und zur Vertragserfüllung notwendig ist.

4.2. Benutzung von Straßen/Wegen

Die **Wegebenutzung** der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt 30 km/h.

4.3. Ausnahmegenehmigung

Es gilt grundsätzlich die StVO. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zur StVO werden vom AN beantragt.

5 ABRECHNUNG DER LEISTUNG, VERGÜTUNG

5.1. Mehrvergütung

Auf Grund der in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung erläuterten Besonderheiten und / oder anderer Beeinträchtigungen kann bei Eintritt von störenden Faktoren keine Mehrvergütung berechnet oder gefordert werden.

5.2. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 85% des Auftragswertes sind entsprechend § 16 Nr. 1 VOB/B nur zu leisten, wenn der Wert der jeweils erbrachten und abgerechneten (Teil-)Leistungen den Betrag von € 2.500 netto übersteigt.

6 BETRIEBS-, UND UMWELTHAFTPFLICHT

Die AN verfügt über eine **Betriebshaftpflichtversicherung**. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verkehrssicherung sowie die Arbeitssicherheit.

7 VERTRAGSSTRAFEN

7.1. Verstöße

Hat die AN ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt, so kann die AG für die nachfolgend genannten Verstöße nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung eine **Vertragsstrafe** für jede nachfolgende Pflichtverletzung wie folgt geltend machen:

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
Nichteinhaltung Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, grobe Verstöße gegen UVV, etc.)	150 € je Mitarbeiter und Fall
Keine Verwendung von biologisch schnell abbaubarem Öl in Hydraulikanlage	1.200 € je 50 l Hydraulik-flüssigkeit Sofortige Einstellung der Arbeiten!
Fehlendes oder unvollständiges Notfall -Set für Gefahrstoffe	200 € je Maschine
Keine Verwendung von biologisch schnell abbaubarem Kettenhaftöl bei Verlustschmierung	250 € je Maschine Sofortige Einstellung der Arbeiten!
Verstoß gegen Vorschriften bei PEFC/ FSC-Zertifizierung	150 € je Fall

8 KÜNDIGUNG

8.1. Außerordentliche Kündigung

In Ergänzung der Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B ist die AG auch dann berechtigt, den Vertrag aus einem der AN zu vertretenden wichtigen Grund **außerordentlich zu kündigen**, wenn

- a. die AN nicht oder nicht mehr über die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen (z.B. Forstunternehmer-Zertifikate) verfügt,
- b. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der es der AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, den Vertrag bis zur Fertigstellung der Leistung bzw. bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen, z. B. wenn gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 Flächen, die nicht für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benötigt werden, verwertet werden oder der Besitz auf andere übergeht. Der § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B gilt entsprechend.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die AG ist die bisherige Leistung des AN nach § 8 VOB/B abzurechnen.

9 BESONDERHEITEN BEI MILITÄRISCH ODER EHEMALS MILITÄRISCH GENUTZTEN FLÄCHEN

9.1. Gefahrenlage

Auf gegenwärtig oder früher **militärisch genutzten Flächen** können überall und insbesondere abseits von Wegen **gefährliche Gegenstände** vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist verboten, herumliegende Waffen, Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper, Kampfmittel und deren Reste sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Bei eindeutiger oder zweifelhafter Gefahrenlage ist die Arbeit am Fundort einzustellen. Die zuständige Revierleitung ist über den Fund der vorgenannten Gegenstände/Stoffe unverzüglich zu informieren.

9.2. Atypische Gefahren

Darüber hinaus können weitere **atypische Gefahren**, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, Bodenveränderungen, bauliche Anlagen und deren Reste, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr bestehen.

9.3. Betreten und Aufenthalt

Das Betreten und der Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen geschieht auf **eigene Gefahr** der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen. Die AN übernimmt jedes sich im Zusammenhang mit dem Betreten/ dem Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen ergebende Risiko für Leben, Körper und Gesundheit sowie für die von ihm und ihren Erfüllungsgehilfen mitgeführten Sachen.

9.4. Verantwortlichkeit Erfüllungsgehilfen

Die AN ist auf derartigen Flächen gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung sämtlicher Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten ausschließlich verantwortlich. Von dieser **Risikübernahme** sind lediglich Schädigungen ausgenommen, für die die AG oder ihre Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen haften.

9.5. Informationspflicht gegenüber Erfüllungsgehilfen

Die AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Erfüllung dieses Werkvertrags einsetzt, über die Gefahren, die mit dem Betreten der militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen verbunden sind und über die einzuhaltenden Verhaltensregeln zu belehren oder durch einen Fachkundigen belehren zu lassen und sich eine Bestätigung über die erfolgte **Sicherheitsbelehrung** von den Unterwiesenen unterzeichnen zu lassen, bevor sie die Flächen befahren bzw. betreten. Diese Bestätigung ist bei Außenarbeiten ebenso mitzuführen wie eventuell erforderliche **Betretungsgenehmigungen** und/oder **Berechtigungsausweise** und sind der AG auf Verlangen vorzulegen.